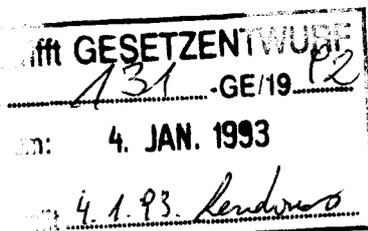



**KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



Ihr Zeichen: Z1.160.650/34-I/6-92

Ihre Nachricht vom 20.10.1992

Unser Zeichen: Dr. HB/Be

Sachbearbeiter:

Tel. DW.

Datum: 7.12.1992

Betreff:

Entwurf eines Tiertransportgesetzes

*J. Klenzinger*

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und beehrt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2. Begriffsbestimmungen

Die nachfolgende Ergänzung der angeführten Begriffe wird vorgeschlagen wie folgt:

"1. Schlachtung: das Töten eines Tieres durch Blutenzug, durch **vorhergehende, sachgerechte Betäubung und nachfolgendes Ausweiden ...;**"

Begründung: Die sachgerechte Betäubung vor Töten des Tieres sollte gewährleistet sein.

"4. Transport: jede Beförderung zwischen zwei Orten, vom Beginn der Vorbereitung der Tiere für den Transport über den Verladevorgang, die Beförderung einschließlich eventueller Zwischenaufhalte und Umladungen bis zur Entladung und zum Verbringen der Tiere an den neuen Aufenthaltsort. Die Transportzeit oder Transportdauer ist der Zeitraum, der sich vom Verbringen der Tiere in den Transportbehälter bzw. das Transportmittel bis zur vollendeten Entladung am Transportziel erstreckt."

§ 2 Abs.2 könnte entfallen.

Zu § 3. Transportfähigkeit

"(2) Transportunfähig sind insbesondere Tiere, die

**1. sich im letzten Viertel der Trächtigkeit befinden"**

Bankverbindungen:  
Creditanstalt 0049-46000/00  
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00  
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304  
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien  
Telefon: 0222/40 190 -0  
Telefax: 0222/40 190-255  
Telex: 112264 WTK WI A

#### Zu § 4. Transportbescheinigung

§ 4 Abs.1 Z.10 sollte entfallen, da nach unserer Ansicht der Transit lebender Nutz- oder Schlachttiere durch Österreich verboten werden sollte. Für Schlachtviehtransporte, die weiter als 150 km bzw. länger als sechs Stunden dauern würden, könnte generell der Transport des Fleisches in Kühlwagen erfolgen.

#### Zu § 5. Durchführung des Transportes

Die Neuformulierung des Abs.2 sowie das Anfügen eines Abs.3 wird wie folgt vorgeschlagen:

- "(2) Schlachtiertransporte dürfen nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb durchgeführt werden. **Geeignet ist ein Schlachtbetrieb dann, wenn die Schlachteinrichtungen für die zu schlachtende Tierart geeignet ist, wenn die Schlachtkapazität des Schlachtbetriebes die zur Schlachtung anstehende Anzahl an Tiere in einem angemessenen Zeitraum bewältigen kann und die erforderlichen Genehmigungen für diesen Schlachtauftrag vorliegen.**
- (3) **Die Behörde kann jedoch auf Antrag den Transport zu einem weiter entfernten Schlachtbetrieb bewilligen, wenn dieser Schlachtbetrieb nicht wesentlich weiter entfernt ist als der nächstgelegene Schlachtbetrieb und wenn der Antragsteller ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran nachweist. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß dieser verlängerte Transport das Wohlbefinden der Tiere nicht wesentlich stärker beeinträchtigt als der Transport zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb."**

Begründung: Die an sich begrüßenswerte Regelung, Schlachttiere nur bis zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb befördern zu dürfen, darf nicht durch eine Fülle von Ausnahmegestimmungen wieder untergraben werden, wenn auch dafür ein Bewilligungsverfahren vorgesehen ist. Eine Ausnahme scheint nur dann gerechtfertigt zu sein, wenn der übernächste Schlachtbetrieb nicht wesentlich weiter entfernt ist (absolute Grenze soll ohnehin 150 km sein) und wenn der für etliche Bauern in einem bestimmten Gebiet nächstgelegene Schlachtbetrieb in Ausnützung der durch dieses Gesetz geschaffenen Monopolstellung allzu niedrige Preise anbietet.

Der bisherige Abs.3 des Entwurfes wird somit zum Abs.4.

- "(5) **Die Transportentfernung von Schlachttieren zwischen Erzeuger und Schlachtbetrieb darf jedenfalls nicht mehr als 150 km betragen."**

Das Anfügen folgender Absätze 6 und 7 wird vorgeschlagen:

- "(6) **Die Transportdauer darf mit Ausnahme von Geflügel insgesamt nicht mehr als sechs Stunden betragen."**

**Begründung:** Bei Transporten innerhalb Österreichs ist eine längere **Zeitspanne** als sechs Stunden bzw. eine weitere Strecke als 150 km aus Gründen des Tierschutzes, aus gesundheitspolitischen Gründen (Beeinflußung der Fleischqualität durch die Streßbelastung beim Transport), aus verkehrspolitischen, seuchenhygienischen und ökologischen Gründen insbesondere angesichts der Dichte an Schlachthöfen in Österreich nicht sinnvoll. Da erfahrungsgemäß die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter während des Transports ohnehin meist unterbleibt, erscheint eine Beschränkung der Transportdauer und -länge im Interesse der Tiere unbedingt erforderlich.

**"(7) Transporte in den Monaten Juni bis September dürfen nur in den Nacht- oder frühen Morgenstunden erfolgen."**

Der bisherige Abs. 4 des Entwurfes wird zu Abs.8.

#### Zu § 6. Transportmittel

Die Ergänzung des Abs.1 wird wie folgt vorgeschlagen:

**"(1) Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und sich erforderlichenfalls ohne Verletzungsgefahr niederlegen können."**

Bezüglich der Absätze 2 bis 8 sowie eines § 8. Platzangebot verweisen wir auf den beiliegenden Vorschlag, der dem Richtlinienentwurf für den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere des Instituts für Nutztierwissenschaften an der Universität für Bodenkultur (Univ.Prof.Dr.Haiger) entspricht (siehe Beilage).

Die Einfügung eines § .. über die Behandlung der Tiere während des Transportes wird wie folgt vorgeschlagen:

**"(1) Sämtliche bei der Durchführung von Tiertransporten anfallenden Verrichtungen müssen - soweit sie das Tier selbst betreffen - von fachkundigen, im Umgang mit Tieren erfahrenen oder besonders geschulten Personen durchgeführt werden (siehe § 7). Insbesondere ist zu verbieten:**

1. Tiere zu schlagen, zu treten, zu stoßen und zu werfen;
2. das Quetschen, Drehen und Brechen von Schwänzen;
3. das Schlagen auf Augen und Geschlechtsteile;
4. der Griff in die Augen und das Verschränken der Flügel bei Hühnervögel.

**(2) Tiere sind beim Ver- und Entladen schonend und ruhig zu behandeln. Beim Treiben ist der natürliche Herdentrieb zu nutzen. Als Treibhilfen sind Treibgatter und akustische Vorrichtungen (Klatscher) zu verwenden. Treibstöcke sind ausschließlich als Richtungsweiser zu verwenden. Elektrische Treibhilfen dürfen in keinem Fall eingesetzt werden."**

### Zu § 7. Betreuung während des Transports

Zu Abs.1 wird vorgeschlagen:

"(1) Während des Transports hat der Lenker des Transportfahrzeuges dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere in den für ihre Gattung erforderlichen Abständen mit geeignetem Futter und mit Wasser versorgt und erforderlichenfalls gemolken werden. **Rinder und Pferde sind unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort, spätestens jedoch 15 Stunden, Schweine 12 Stunden nach Beginn des Transports mit Futter, insbesondere aber mit Wasser zu versorgen. Laktierende Kühe sind spätestens 12 Stunden nach Transportbeginn zu melken. Der Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, daß die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser zeitgerecht von einer dafür befähigten Person durchgeführt wird. Schweine dürfen 12 Stunden vor dem Transport nicht gefüttert werden.**"

Begründung: Wenn eine maximale Transportweite bzw. -dauer von 150 km bzw. sechs Stunden bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachthof normiert wird, so erübrigt sich die Forderung nach einer 24-26stündigen Fütterung und Tränkung. Diese sollte jedoch sehr wohl unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort vorgeschrieben sein.

### Zu § 8. Haltung während des Transports

An Abs.2 wären folgende Sätze anzuschließen:

"(2) ...Bei Rindern, Einhufern und Schweinen sind **geschlechtsreife, nicht kastrierte männliche Tiere von den weiblichen zu trennen. Ausgewachsene Eber sind ebenfalls voneinander getrennt zu halten. Dasselbe gilt für Hengste.**"

### Zu Abschnitt 2

### Zu § 11. Hausgeflügel und Hauskaninchen

Die Neufassung von Abs.2 sowie das Anfügen eines Abs.3 wird wie folgt vorgeschlagen:

"(2) Bei Küken ist wegen des höheren Wärembedarf für eine dem Alter der Tiere entsprechende Temperatur im Transportbehälter zu sorgen: 1. Woche 32 Grad, 2. Woche 28 - 30 Grad, 3. Woche 25 -28 Grad, 4. Woche 23 - 25 Grad, 5. Woche 20 - 23 Grad und 6. - 7. Woche 18 - 20 Grad Celsius. Als Transportdauer dürfen bei Küken (bis 60 Stunden nach dem Schlupf) 8 Stunden, bis 7 Wochen 12 Stunden und bei einem Alter von über 7 Wochen 16 Stunden nicht überschritten werden."

- (3) Die Höhe des Transportbehälters darf bei Hühnern und Jungmastenten 23 cm, bei Gänsen und Puten bis zu 5 kg 25 cm, bei Gänsen und Puten von 5-10 kg 30 cm und bei Gänsen und Puten von mehr als 10 kg Lebendgewicht 35 cm nicht unterschreiten. Aber auch eine wesentliche Überschreitung dieser Angaben ist unzulässig, da es sonst zu Todesfällen durch Erdrücken kommen kann. Bei Eintagsküken sollten pro Behälter bei Hühnern mindestens 10 Tiere, bei Puten und Gänsen mindestens 8 Tiere für eine Mindestwärmeregulation untergebracht werden. Beim Transport erwachsener Tiere ist die Besatzdichte in den Transportbehältern bei heißer und schwüler Witterung um mindestens 10 % zurückzunehmen."

Zu § 12. Hunde und Hauskatzen

Es wird vorgeschlagen, Abs.1 neu zu fassen, einen Abs.2 wie folgt einzufügen und den bisherigen Abs.2 in Abs.3 umzubenennen:

- "(1) Sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf den Transport von Hunden und Hauskatzen nicht anzuwenden, die von ihrem Besitzer oder dessen Beauftragten begleitet werden. Davon ausgenommen sind allerdings gewerbsmäßige Züchter bzw. Händler, bei welchen dieses Gesetz sehr wohl Anwendung findet.
- (2) Sofern es sich um nicht gewerbsmäßige Transporte handelt, gilt für den Transport von Hunden und Hauskatzen, daß die Tiere jedenfalls in Abständen von nicht mehr als 24 Stunden zu füttern und in Abständen von nicht mehr als 12 Stunden zu tränken sind."

Zu Abschnitt 3  
Überwachung und Behördenzuständigkeit

Die folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

Zu § 15. Überwachung

- "(2) ... die erforderlich sind, um die betroffenen Tiere vor Schaden zu bewahren bzw. deren artgerechte Behandlung zu gewährleisten...."

Zu § 16. Behörden

- "(2) Für die Bewilligung einer Ausnahme im Sinne des § 5 Abs.3 ..."

Zu Abschnitt 4  
Straf- und Schlußbestimmungen

Zu § 18. Strafbestimmungen

Die Verweise wären entsprechend zu berichtigen.

Zu Abs.2 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"(2) .... von S 10.000,-- bis S 50.000,--, im Falle der  
**Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von mindestens 24  
Stunden bis zu 6 Wochen, zu bestrafen."**

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25facher Ausfertigung  
übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



Dr.Ernst Traar



Der Kammerdirektor:



Dr.Paula Schneider

Beilage

### Transportmittel

§ 7. (1) Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und sich ohne Verletzungsgefahr niederlegen können.

- (2) Die Transportmittel und -behältnisse müssen so gebaut sein, daß
- a) sie den artspezifischen Ansprüchen der zu transportierenden Tierart gerecht werden
  - b) die Tiere ohne Gefährdung von Leben und Gesundheit und ohne vermeidbare Belastungen verladen, befördert und entladen werden können
  - c) die Tiere in den Transportmitteln sich nicht verletzen oder anderweitig Schaden nehmen können und in ihrem Wohlbefinden so wenig wie möglich beeinträchtigt werden
  - d) die Tiere während des Transportes ausreichend versorgt und betreut werden können sowie durch Trennwände und Stützvorrichtungen vor Verletzungen durch unvermittelt auf sie einwirkende Flieh- und Schubkräfte geschützt sind
  - e) die Tiere während der Beförderung vor Zugluft und den Auswirkungen extremer Temperaturen durch eine geeignete Klimatisierung des Transportraumes bewahrt werden
  - f) die Türen, Deckel und Ladeklappen sicher schließen und sich nicht selbsttätig öffnen können und
  - g) sie leicht zu reinigen und desinfizieren sind.
- (3) Ein Übereinanderstapeln von Transportbehältern auf dem Transportmittel hat so zu erfolgen, daß zumindest an zwei Seiten des Transportbehälters eine Be- und Entlüftung möglich ist. Die Böden der Transportbehälter dürfen für Kot und Harn nicht durchlässig sein.

(4) Laderampen dürfen nicht stärker als 30 Grad geneigt sein. liegt die Ladefläche höher als 70 cm, müssen Laderampen mit seitlichen Geländern in einer Mindesthöhe von 75 cm ausgerüstet werden. Hydraulische Hebebühnen sind grundsätzlich mit Geländer auszustatten. Laderampen sind außerdem mit Quer- und seitlichen Längsleisten in der Höhe von 45 mm auszustatten, wobei die Querleisten in einem Abstand von 25 cm anzubringen sind. Spalten zwischen den Ladeflächen und Ladeklappen von mehr als 10 mm sind zwingend abzudecken.

(5) Anbindevorrichtungen:

a) Pferde sind grundsätzlich angebunden zu transportieren, davon ausgenommen sind Fohlen, Jungpferde und Pferde, die eine Anbindung nicht gewöhnt sind. Hufeisen sind den Tieren in diesem Fall abzunehmen. Zwischen angebundenen Pferden sind zwingend geeignete Trenneinrichtungen anzubringen.

b) Trächtige und laktierende Rinder sowie Altstiere sind grundsätzlich angebunden zu transportieren. Alle übrigen Alters- bzw. Produktionsgruppen können auch in nicht angebundenem Zustand transportiert werden.

c) Schweine sind generell in nicht angebundenem Zustand zu transportieren.

d) Die Anhängung von Tieren während des Transportes hat mit einem Halfter so zu erfolgen, daß eine Betreuung der Tiere gegebenenfalls möglich ist und daß sich die Tiere hinlegen können. Werden Strickhalfter verwendet, muß der Durchmesser der Stricke zumindest 15 mm betragen. Die Anbindung an Nasenringen und Hörnern ist nicht gestattet. Ladeflächen mit angehängten Tieren sind in geeigneter Weise mehrfach zu unterteilen (Querschranken). Ebenso ist vor der nach hinten abschließenden Bordwand ein Querschranken anzubringen.

(6) Transportmittel und -behältnisse, in denen die Tiere befördert werden, sind mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen. Transportbehältnisse müssen ein Zeichen tragen, das die aufrechte Stellung anzeigt. Die näheren Bestimmungen über die Transportmittel und -behältnisse sowie deren Kennzeichnung sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.

(7) Die Fahrweise bei Tiertransporten ist so zu wählen, daß keine übermäßige Flieh- und Schubkräfte auf die Tiere einwirken. Im Sommer ist bei heißer oder schwüler Witterung der Tiertransport in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden durchzuführen.

(8) Warteräume an Transportsammelstellen, Treibgänge, Laderampen und Ladeflächen sind einzustreuen bzw. rutschfest zu machen. Treibgänge sollen möglichst breit angelegt sein und geradlinig bzw. in großen Bögen verlaufen. Tiere sind nach Art, Geschlecht, Alter und Herkunft getrennt zu transportieren. Dies gilt auch für die Unterbringung bei Zwischenaufenthalten. Das Platzangebot ist nach den geltenden Richtlinien auszurichten (§ 8. Tab. 1 und 2). Dabei ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um Mindestplatzangebote handelt. Bei erschwerten Transportbedingungen (z.B. schwüle Witterung) ist das Platzangebot zu erhöhen. Die Höhe des Laderaumes muß gewährleisten, daß zwischen dem höchsten Punkt eines aufrecht stehenden Tieres und der Transportraumabdeckung zumindest 20 cm Freiraum bleibt.

## Platzangebot

§ 8. Für das Platzangebot gelten folgende Richtlinien:

*(1) Richtlinien für den Mindestbedarf an Ladefläche bei Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen:*

Tierart Lebendgewicht	Standfläche m <sup>2</sup>	Liegefläche, m <sup>2</sup>	Gruppengröße Stk.
Fohlen	-	1,4	10-15
Jungpferde	1,2	2,4	10-15
Erw. Pferde	1,75	-	-
Ponys	1,0	-	-
Kälber -150 kg	-	0,4-0,7	25-15
Kälber -220 kg	-	0,7-1,1	15-10
Jungrinder	1,1-1,6	-	15-10
Erw. Rinder	1,1-1,6	-	8-6
Trag. Rinder	1,3-1,7	-	5
Altstiere	1,75-2,0	-	5
Ferkel 15-25 kg		0,12-0,17	15-10
Läufer 26-50 kg		0,18-0,30	20
Mastschweine -100 kg		0,40-0,50	15
Zuchtsauen -200 kg		0,40-1,0	5
Eber über 200kg		1,5	1
Mast- und Zuchtlämmer 35-55 kg		0,3	20
Erw. Schafe mit Wolle		0,40-0,50	20
Tragende Schafe und Böcke 60-120 kg		0,60-0,75	20 *)

\*) Böcke sind getrennt voneinander zu transportieren.

5

**(2) Richtlinien für den Mindestbedarf an Ladefläche bei Geflügel und Kaninchen**

Gewichtsgruppe	kg Lebendgewicht pro m <sup>2</sup>	Tierzahl pro m <sup>2</sup>	Ladefläche cm <sup>2</sup> /Tier
Hühnerküken *)			25
Puten- und Gänseküken			35
Hühner und Enten			
bis 1,0 kg	50	50	200
1,1 bis 1,5 kg	50	45-33	220-300
über 1,5 kg	60	36	350
Puten			
bis zu 5 kg	90	20	350-560
5,1 bis zu 10 kg	98	13-15	560-1020
über 10 kg	100	7-8	1020-1600

**Kaninchen**

Gewichtsgruppe	Höhe des Behälters cm	Anzahl der Tiere je Behälter	Ladefläche cm <sup>2</sup> /Tier
0,3-1,0 kg	15-20	12-4	100-300
1,1-5,0 kg	20-25	4-2	300-1150
über 5,0 kg	30	1	1400

\*) Küken bis 60 Stunden nach dem Schlupf